

Stand: 01.03.2007

Hinweise:

Oldtimerkennzeichen HRO - H (nach § 9 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV))

Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Zwei Vorraussetzungen sind möglich:

- a) Das Oldtimerfahrzeug hat eine gültige Betriebserlaubnis, dann ist erforderlich:
Die Begutachtung nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (**NEU geregelt ab 01.03.2007**) und eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.
- b) Das Oldtimerfahrzeug hat keine Betriebserlaubnis, **dann ist erforderlich:**
Das Gutachten für eine Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO und die Begutachtung nach § 23 StVZO (**NEU geregelt ab 01.03.2007**).

zu a) zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren (gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer des Roten Kennzeichens ab dem Tag der Zuteilung)
- Gewerbeanmeldung (bei Zulassung auf eine juristische Person)
- Versicherungsbestätigungskarte
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- amtl. Kennzeichen

und wenn vorübergehend stillgelegt

- Abmeldebescheinigung
- Fahrzeugbrief

Gebühr gemäß der GebOSt:

2211	Zulassung von Fahrzeugen	25,60 EUR
1240	Erfassung KBA	2,60 EUR
2330	Klebesiegel	0,60 EUR

		28,80 EUR
		=====

zu b) zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren (gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer des Roten Kennzeichens ab dem Tag der Zuteilung)
- Gewerbeanmeldung (bei Zulassung auf eine juristische Person)
- Versicherungsbestätigung
- alten Fahrzeugbrief
- Abmeldebescheinigung
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag)

Gebühr gemäß der GebOSt:

2211	Zulassung von Fahrzeugen	25,60 EUR
2210	kein Abruf von Daten n. §25 (1)	15,30 EUR
2271	Erteilung Betriebserlaubnis	10,20 EUR
1240	Erfassung KBA	2,60 EUR
2330	3 X Klebesiegel	0,90 EUR

		54,60 EUR
		=====

Die Kfz-Steuer wird vom Finanzamt pro Kennzeichen erhoben und beträgt zurzeit

- **46,02 EUR** für Krafträder und
- **191,73 EUR** für andere Fahrzeuge pro Jahr.

Eine gültige Abgasuntersuchung nach Maßgabe der StVZO Anlage XI a ist vorzulegen. Ausgenommen sind:

1. Kraftfahrzeuge mit:

- a) **Fremdzündungsmotor**, die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- b) **Kompressionszündungsmotor**, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Die vom Sachverständigen zum Ausdruck gebrachte Würdigung hinsichtlich Zustand, Ausrüstung, Veränderungen des Fahrzeuges zeitnah der Erstzulassung oder bei der Restaurierung des Fahrzeuges, Ersatz von Teilen oder Aggregaten aufgrund von Beschaffungsproblemen durch solche, die einem Folgetyp oder anderen Fahrzeug entstammen etc, muss eine Antwort auf die entscheidende beurteilungsrelevante Frage geben: Kann das begutachtete Fahrzeug als ein kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut betrachtet werden?

Die Voraussetzung dafür ist, dass das Erscheinungsbild dieses Fahrzeuges bei der Auslieferung ab Werk oder der dokumentierten Modifikation in der anfänglichen Betriebszeit entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch bei nicht originalen Hauptbaugruppen oder Teilen bestätigt werden, dass das Ergebnis der Begutachtung positiv ist.

**Rückfragen unter 0381/381 3145 Herrn Ganske oder
E-Mail: Siegfried.Ganske@rostock.de**